wochentlich breimal: Dienftag, Donnerftag und Samftag.

Bolksblaff

Bierteljahrlicher Breis: in ber Expedition ju Baberborn 10 g; für Auswärtige portofrei 12 1/2 Sgs

ale Boftamter nehmen Begellungen barauf an.

Stadt und Land.

Infertionegebühren für bie Beile 1 Gilbergr.

N: 149.

Paderborn, 13. December

Mebersicht.

Reglement über bie Bahlen jum Bolfshaufe. Deutschland. Berlin (ber Saushalte-Etat); Munfter (Antrag bes Deutschland. Berlin (der Saushalts-Etat); Munfter (Anfrag bes Stadtverordneten-Collegiums, Baldeet das Chrenburgerrecht zu verleihen); Schleswig-Holftein (Frinnerung an die Bestimmungen bes Wassenstillftandes); Altona (Ruckfehr der Munster'ichen Husparen); Frankfurt (das öftreichische Armeecorps); Nastatt (das preußische Rh. inarmeecorps); Nünchen (Auszahlung der Quote aus den Zolls vereinsertägnissen); Prog. Dr. Philipp's).
Ungarn. Die Ofener Festungswerke.
Schweiz. Der Antrag der fath. Bischose.
Frankreich. Die honevartifische Kropagaanda. — Spanien. Die

Soweiz. Der Antrag der kath. Bischofe. Frankreich. Die bonepartistische Propaganda. — Spanien. Die Besatzung von Rom. — 3 talien. Der Papst und die franz. Res gierung. — L'ermischtes.

Reglement

jur Berordnung vom 26. November b. 3. über die Ausführung ber Babien ber Abgeordneten gum Bolfshaufe.

(Shluß.) S. 8. Wenn eine nach SS. 5 und 6 ber Berordnung vorge= nommene Eintheilung einer Gemeinde in Babibegirte bagu führt, bağ in einem einzelnen Begirte entweder eine Abtheilung gang ausfallt, ober ein zu großes Diffverftandniß zwischen ber Angabl ber Babler ber verschiedenen Abtheilungen bes Bezirts hervortritt, fo tann die Gemeinde=Berwaltungs Beborde von ber ihr im §. 20 ber Berordnung beigelegten Befugnif Gebrauch machen und Die Babler einzelner ober aller Abtheilungen in besondere, von benen ber übrigen Abtheilungen unabhangige Bahlbegirfe theilen. Gie kann dies entweder in der Art thun, daß ste die Gemeinde zuvorsberft auf Grund der SS. 5, 6 der Berordnung in Bahlbezirke theilt und bemnächft die Anordnung trifft, daß die sammtlichen Babler ber Gemeinde, welche ber erften Abtheilung angehören, nicht in biefen Bablbegirten mitmablen, fondern bie auf fle fallende Un= jahl ber Bahlmanner in befonderen Bablbegirfen mablen, in welche fe möglichft gleichmäßig vertheilt werden. Dber die Gemeindes Berwaltungs = Behorde fann, nach vorläufiger Gintheilung der Ges meinde in Bablbegirte, auf Grund ber §§. 5, 6 ber Berordnung, Diefelbe Anordnung, wie fie eben in Bezug auf Die Babler ber erften Abtheilung angebeutet morben ift, in Bezug auf Die Babler ber erften und zweiten Abtheilung treffen, ohne daß es nothig mare, baß bann die Bablbegirte ber erften Abtheilung mit benen ber zweiten zusammenfallen. Endlich fann Die Bemeinde-Bermaltungs: Beborde von einer Gintheilong der Gemeinde in Bablbegirte auf Grund der § 5. 5, 6 der Berordnung gang abfehen und die Bablbegirte für die Bahler jeder Abtheilung besonders feftfegen.

S. 9. Jeder in Gemäßheit des S. 20 der Berordnung oder bes S. 8 bes Reglements gebildete Bahlbegirf muß einen Bablvorfand haben, ber fo zusammengefest ift, wie es ber S. 27 ber Ber=

ordnung vorschreibt. S. 10. Die Bahler bes Bahlbegirfes merben gu einer beftimmten Stunde des Tages der Bahl gufammenberufen. In Babl= begirten, welche aus mehreren Ortschaften beftehen, fann ber Bahl: porfteber, um die Babler ber Rothwendigfeit gu überheben, einen weiten Weg gurudzulegen ober viel Beit gu verlieren, in Gemäßheit des S. 28 der Berordnung, Bahlversammlungen an verschiedenen Stellen des Babibegirfes und felbft für jede einzelne Ortschaft anfegen. Es ift ibm gur Ausführung Diefer Dagregel ein Zeitraum won hochstens brei Tagen, incl. Des vom Minifter Des Innern be-ftimmten Tages der Wahl, gestattet. In einer gleichen Frift ift Die etwa erforderlich werdende engere Babl (§. 16 Des Reglements) Der Wahlvorsteher ernennt in Diesem Falle an jedem Orte, wo er eine Bahlversammlung abhalt, neue Beifiger, erfor: berlichen Falls einen neuen Brotocollführer. Vor dem Wahlvorfande besjenigen Ortes, wo Die lette Babiverfammlung Statt

findet, wird die Bahlverhandlung abgeschloffen und bas Resultat

§. 11. Die Bahlverhandlung wird mit Borlefung ber §. - 35 ber Berordnung und ber SS. 11 - 19 biefes Reglements durch den Bablvorfteber eröffnet. Alebann werden die Namen aller ftimmberechtigten Babler vorgelefen. Jeber nicht ftimmberechtigte Unwefende wird zum Abtreten veranlagt und fo bie Berfammlung conflituirt. Spater ericheinende Bahler melben fich bei bem Babl porfteber und fonnen an ben noch nicht geschloffenen Abstimmungen Theil nehmen. Ubwcfende, mit Ausnahme der gum Dienft einber rufenen Landwehrpflichtigen, fonnen in feiner Beife burch Stell= vertreter ober fonft an ber Bahl Theil nehmen.

S. 12. Der Bablvorfteher ernennt ben Protocollführer und Die Beifitger (f. 27 ber Berordnung). Er beauftragt ben Brotocollführer mit Gintragung ber Babiftimmen in Die Abtheilungs=

§. 13. In Bablbegirfen, welche auf Grund ber §§. 5, 6 der Verordnung gebildet find, mahlt die dritte Abtheilung zuerft,

die erste zulett. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschloffen ift, werden die Mitglieder derfelben entlaffen. S. 14. Der Protocollführer ruft die Namen der Bähler in ber Folge, wie fie in ber Abtheilungslifte verzeichnet find, auf. Aufgerufene tritt an ben zwischen ber Berfammlung und dem Babl= vorfteher aufgestellten Tifch und nennt, unter genauer Bezeichnung, ben Namen bes Bablers, welchem er feine Stimme geben will. Sind zwei Bahlmanner zu mahlen, fo nennt er gleich zwei Ramen. Diefe tragt ber Brotocollführer neben bem Namen bes Bablers und in Wegenwart besfelben in bie Abtheilunge = Lifte ein ober läßt fle, wenn berfelbe es municht, von bem Babler felbft eingetragen.

§. 15. Die Bahl erfolgt nach abfoluter Dehrheit ber Stim= menden. Ungultig find, außer bem Fall bes §. 30 ber Beroed= nung, folche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach f. 32 ber Berordnung oder f. 16 bes Reglements wählbaren Bersonen fallen. Ueber die Gultigfeit einzelner Wahlstimmen entscheidet ber

Wahlvorstand.

S. 16. Go meit fich bei ber erften ober einer folgenden Abftim= mung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, fommen Diejenigen, welche Die meiften Stimmen haben, in Doppelter Angabl ber noch gu mablenden Bahlmanner auf Die engere Bahl. Benn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, ale bie noch zu mablenden Bahlmanner gefallen ift, fo find biejenigen berfelben gewählt, welche bie bochfte Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheibet bas Loos, welches burch die Sand bes Borftebers gezogen wird.

S. 17. Sowohl bei ber erften wie bei ber engeren Bahl ift Die Abgabe ber Stimmen Geitens ber gum Dienfte einberufenen Landwehrmanner Behufe Abichliefung ber Bablhandlung nur bann abzuwarten ober einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Ginfluß auf ben Ausfall der Wahl haben fonnen. In Diefem Falle ift Die Bahl erft bann abzuschließen, wenn die Stimmen ber Landwehrmanner eingegangen find.

S. 18. Die gewählten Bahlmanner muffen fich, wenn fie im Babitermine anwesend find, fofort, fonft binnen 3 Tagen, nachbem ihnen die Bahl angezeigt ift, erflaren, ob fie biefelbe annehmen, und wenn fie in mehreren Abtheilungen (refp. im Falle bes S. 8. bes Reglements in mehreren Begirten) gewählt find, fur welche derfelben fie annehmen wollen. Unnahme unter Broteft oder Borbehalt, fo wie bas Ausbleiben ber Erflarung binnen brei Tagen gilt ats Ablehnung. Jede Ablehnung bat fur Die Abtheilung (refp. im Falle bes S. 8 bes Reglements fur den Begirf) eine neue Wahl zur Folge.

S. 19. Ueber Die Wahlhandlung ift ein Protocoll nach bem

anliegenden Formular aufzunehmen.